

Landgericht Bonn
-Geschäftsstelle-

-4- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

Vorab per Fax 03028390991
Herrn Rechtsanwalt
Stahmann
Rosenthaler Str. 46/47
10178 Berlin

S	Rechtsanwalt Rob Stahmann	WV
78	Z. B. AUG 2014	Mo. e. N.
1000		

20.08.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

4 T 260/14

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Odenthal

Durchwahl

0228/702-1278

Ihr Zeichen: 14/100 St

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in Sachen

betreffend [REDACTED]

wird anliegender Beschluss zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Odenthal

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Sprechzeiten

Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;

zusätzlich Do. 14.00 - 15.00

Uhr

Telefon

0228/702-0

Telefax:

0228/702-1600

www.lg-bonn.nrw.de

Nachbriefkasten: Wilhelmstr.

21, 53111 Bonn

Konten der Gerichtskasse

Bonn: Bundesbank IBAN

DE91 370000000038001510,

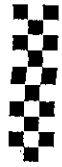
BIC MARKDEF1370

Verkehrsanbindung: Ab

Hauptbahnhof mit den

Straßenbahnlinien 61, 62, 66

bis Hst. Stadthaus



4 T 260/14 LG Bonn
50 XIV 4864.B AG Bonn



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

den [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ohne inländischen Wohnsitz,

z.Zt. Abschiebegewahrsam Berlin-Köpenick, Grünauer Straße

140, 12557 Berlin,

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist:

der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Ausländeramt, Oxfordstraße 19, 53111
Bonn,

antragstellende Ordnungsbehörde,

Beschwerdegegner,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn

auf die der Kammer am 11.8.2014 vorgelegte Beschwerde des Betroffenen vom 7.8.2014, beim Amtsgericht eingegangen am selben Tage, gegen den Haftanordnungsbeschluss des Amtsgerichts Bonn vom 3.8.2014, nicht zugestellt,

am 20. August 2014

beschlossen:

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stahmann aus Berlin bewilligt.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben. Der Antrag des weiter Beteiligten auf Anordnung der Abschiebehaft vom 3.8.2014 wird zurückgewiesen.

Der Betroffene ist in dieser Sache sofort aus der Haft zu entlassen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Stadt Bonn.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste erstmals im Jahr 2004 nach Deutschland ein. Nach erfolglosem Asylverfahren wurde er am 4.11.2005 aus der Abschiebehaft heraus nach Gambia abgeschoben. Die Abschiebehafthanordnung war unter anderen darauf gestützt, dass der Betroffene seine Unterkunft ohne Rücksprache mit dem Ausländeramt verlassen habe (Beschluss des Amtsgerichts Dinslaken vom 7.10.2005, 14 XIV 2848 B).

Am 4.6.2014 reiste er von Libyen nach Italien und stellt dort einen Asylantrag. Anschließend reiste er weiter nach Deutschland, um – nach seinen Angaben – seine in Deutschland lebende Tochter zu besuchen.

Am 2.8.2014 wurde er im Bonner Hauptbahnhof aufgegriffen und festgenommen. Über einen Pass und einen Aufenthaltstitel verfügt der Betroffene nicht.

Mit Verfügung vom 3.8.2014 drohte der weiter Beteiligte dem Betroffenen die Abschiebung nach Gambia an. Am selben Tage beantragte er, gegen den Betroffenen die Abschiebehaft anzuordnen. Als Haftgrund führt der Antrag unter anderem an, dass der Betroffene vor der Abschiebung im Jahr 2005 einen Aufenthaltsort gewechselt habe, ohne der Behörde eine neue Adresse anzugeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Haftantrag vom 3.8.2014, Bl. 1 ff. d.A., Bezug genommen.

Nach Anhörung des Betroffenen, wegen der auf das Protokoll vom 3.8.2014, Bl. 16 ff. d.A., Bezug genommen wird, ordnete das Amtsgericht mit Beschluss von diesem Tage Abschiebesicherungshaft bis zum 2.11.2014 an. Auf die Beschlussgründe wird Bezug genommen (Bl. 18 ff. d.A.).

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Beschwerde. Wegen des Beschwerdevorbringens wird auf die Schriftsätze vom 7.8.2014, Bl. 45 ff. d.A., vom 13.8.2014, Bl. 61 ff. d.A., und vom 18.8.2014, Bl. 72 ff. d.A., Bezug genommen.

Am 4.8.2014 erhielt das Ausländeramt durch Abfrage der Datenbank EURODAC Kenntnis davon, dass der Betroffene ein Asylverfahren in Italien betreibt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte daraufhin an Italien ein Gesuch um Rückübernahme des Betroffenen.

Die Ausländerakte hat vorgelegen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58, 59 FamFG statthaft, auch im übrigen zulässig und in der Sache erfolgreich.

Die Kammer hebt den angefochtenen Beschluss auf, weil ein im Rücknahmeverfahren nach der Dublin-III-Verordnung zulässiger Haftgrund nicht vorliegt. Nach Art. 2 Buchstabe n dieser Verordnung müssen die objektiven Kriterien eines Haftgrundes gesetzlich festgelegt sein. Dieser Anforderung genügen nur die in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG genannten Haftgründe (vgl. BGH, Beschluss vom 26.6.2014, V ZB 31/14).

Diese Haftgründe sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere auch für den vom weiter Beteiligten in Anspruch genommenen Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann ein Ausländer in Haft genommen werden, wenn

er nach Ablauf einer Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Diese Voraussetzungen sind für den hier zu betrachtenden inländischen Aufenthalt des Betroffenen nicht erfüllt. Dem Betroffenen ist keine Ausreisefrist gesetzt worden; vielmehr hat der weitere Beteiligte dem Betroffenen nach Festnahme die Abschiebung angedroht, ohne ihm eine Frist zur Ausreise zu setzen. Im übrigen hat der Betroffene auch seit der Abschiebungsandrohung nicht seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Behörde eine neue Anschrift mitzuteilen. Er befindet sich vielmehr seitdem in behördlichem Gewahrsam.

Darauf, dass der Betroffene vor der Abschiebung im Jahre 2005 seinen Aufenthaltsort gewechselt hatte, ohne der Ausländerbehörde eine neue Anschrift mitzuteilen, kann eine Inhaftierung zur Sicherung der Beendigung des derzeitigen Aufenthalts nicht gestützt werden. Die ausländerrechtliche Verpflichtung des Betroffenen, seinen inländischen Aufenthaltsort der zuständigen Behörde mitzuteilen, war vielmehr mit der damaligen Beendigung des Aufenthalts durch die Abschiebung erloschen.

Ein Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 430 FamFG.

Beschwerdewert: 5.000 Euro (§ 36 Abs. 2 GNotKG).

Richarz

Rohlfs

Bache

Beglaubigt:

Odenthal

Justizbeschäftigte